

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 20**Grundwasserentnahme aus den Brunnen der Wassergewinnung Herford-Brunnenstraße**

Die Stadtwerke Herford GmbH, Werrestraße 103, 32049 Herford, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß der §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden

26 Brunnen des Brunnenfeldes an der Brunnenstraße, Gemarkung Herford, Flur 61, Flurstücke 311 und 253 in einer Menge von bis zu

320 m³/h
4.000 m³/d
90.000 m³/m
600.000 m³/a,

aus dem Brunnen an der Wiesestraße, Gemarkung Herford, Flur 36, Flurstück 518, in einer Menge von bis zu

65 m³/h
1.500 m³/d
30.000 m³/m
300.000 m³/a

aus dem Brunnen Dennewitzstraße, Gemarkung Herford, Flur 62, Flurstück 123 in einer Menge von bis zu

40 m³/h
950 m³/d
20.000 m³/m
200.000 m³/a,

zu Tage zu fördern, um es als Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser zur Versorgung der Bevölkerung zu ge- und verbrauchen.

Da das vorherige Wasserrecht am 31.10.2023 auslief, reichte die Stadtwerke Herford GmbH einen neuen Bewilligungsantrag zur Prüfung bei der Bezirksregierung Detmold ein. Seit dem 11.06.2024 hat die Bezirksregierung Detmold den vorzeitigen Beginn der Grundwasserentnahme in Höhe von insgesamt 1.100.000 m³/a gemäß § 17 WHG zugelassen. Dies entspricht der unter Berücksichtigung der Bedarfsprognose neu beantragten Entnahmemenge.

Bei einer Menge von 100.000 bis weniger als 10 Mio. m³/a ist für das zu Tage fördern von Grundwasser nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im UVP-Portal (<https://uvp-verbund.de/nw>) veröffentlicht.

Die nachfolgenden entscheidungserheblichen Unterlagen wurden vorgelegt:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit Anlagen
- Hydrogeologisches Gutachten mit Anlagen

- Bericht über die erwarteten Umweltauswirkungen des Vorhabens (Unterlagen für die UVP-Vorprüfung)
- Eigentumsverhältnisse und Flurstücksnachweise
- Erlaubnisantrag zur Brunnenregenerierung samt Erläuterungen
- Bedarfsermittlung

Für den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen zuvor genannten Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, ist gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, vorgeschrieben.

Hierfür werden die Planunterlagen **vom 27.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026**

im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen während der Dienststunden

Montag	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Für die Einsichtnahme ist eine telefonische Terminabsprache erforderlich.

Kontaktdaten für die Terminabsprache:

Torsten Kraatz

Zimmer 4.33

Tel. 05222/ 952-273

Email: t.kraatz@bad-salzuflen.de

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über die Internetseite der Stadt Bad Salzuflen <https://www.stadt-bad-salzuflen.de> zugänglich. Zudem sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.bezreg-detmold.nrw.de > Service > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser > 2. Verfahren > 2.5 Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiet (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-54/aktuelles-aus-der-wasserwirtschaft>)).

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bis zum Ablauf des 10.07.2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen

oder der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Der Schriftform gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW entsprechen auch Einwendungen, die per Fax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden (s. auch <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt/e-mails-mit-signierten-dokumenten>). Falls Sie eine De-Mail senden möchten, schreiben Sie bitte an: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) angegeben werden. Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrund-Grundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie unter <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans. Etwasige Einwendungen oder Stellungnahmen sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Bad Salzuflen, den 07.05.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrike Niebuhr
Technische Beigeordnete